

Vertrag betreffend Abtretung von Stammanteilen der **Beispiel GmbH, mit
Sitz in **Zürich****

zwischen

Max Beispiel, von Basel, in Zürich, Beispielstrasse 10,
als Veräusserer

und

Peter Beispiel, von Basel, in Zug, Mustergasse 5,
als Erwerber

Max Beispiel

verpflichtet sich zu übertragen und tritt ab an

Peter Beispiel

200 Stammanteil(e) zu CHF **100.00**, an der **Beispiel** GmbH.

Die Gegenleistung wird ausserhalb dieser Vereinbarung geregelt

Hinweis auf statutarische Bestimmungen:

1. **Konkurrenzverbote für die Gesellschafter:** Gemäss **Art. 10** der Statuten der **Beispiel GmbH** müssen die Gesellschafter folgende konkurrenzierende Tätigkeiten unterlassen:

Artikel 10 – Treuepflicht und Konkurrenzverbot

¹ Die Gesellschafter sind zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

² Die Gesellschafter müssen alles unterlassen, was die Interessen der Gesellschaft beeinträchtigt. Insbesondere dürfen sie nicht Geschäfte betreiben, die ihnen zum besonderen Vorteil gereichen und durch die der Zweck der Gesellschaft beeinträchtigt würde.

³ Die Gesellschafter dürfen keine die Gesellschaft konkurrenzierenden Tätigkeiten ausüben.

⁴ Die Gesellschafter dürfen Tätigkeiten, die gegen die Treuepflicht oder das Konkurrenzverbot verstossen, ausüben, sofern alle übrigen Gesellschafter schriftlich zustimmen.

2. **Vorhand-, Vorkaufs- und Kaufsrechte der Gesellschafter oder der Gesellschaft:** Gemäss **Art. 11 und 12** der Statuten der **Beispiel GmbH** bestehen folgende Vorkaufsrechte:

Artikel 11 – Vorkaufsrecht; Verfahren

¹ Jedem Gesellschafter steht an den Stammanteilen der anderen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht zu den folgenden Bedingungen zu.

² Verkauft ein Gesellschafter Stammanteile und wird dadurch ein Vorkaufsfall im Sinne des Gesetzes ausgelöst, so ist der Gesellschafter verpflichtet, diesen Tatbestand innerhalb von 30 Tagen seit dessen Eintritt den anderen Gesellschaftern und der Geschäftsführung durch eingeschriebenen Brief zu melden.

³ Die Vorkaufsberechtigten können innerhalb einer Frist von 60 Tagen seit Empfang der Mitteilung des Vorkaufsfalls ihr Vorkaufsrecht ausüben. Die Ausübung hat durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung zu erfolgen.

⁴ Die Ausübung des Vorkaufsrechts muss stets sämtliche Stammanteile umfassen, die Gegenstand des Vorkaufsfalls bilden. Üben mehrere Vorkaufsberechtigte ihr Vorkaufsrecht aus, so werden die Stammanteile entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung an der Gesellschaft zugewiesen.

⁵ Nach Ablauf der Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts muss die Geschäftsführung die Gesellschafter über dessen Ausübung innerhalb von 10 Tagen mit eingeschriebenem Brief in Kenntnis setzen. Wurde das Vorkaufsrecht geltend gemacht, so sind die Stammanteile innerhalb von 60 Tagen seit Ablauf der Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts auf den vorkaufsberechtigten Gesellschafter gegen Vergütung des gesamten Kaufpreises zu übertragen.

Artikel 12 – Vorkaufsrecht; Festsetzung des Preises

¹ Das Vorkaufsrecht an den Stammanteilen ist zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Eintritts des Vorkaufsfalls auszuüben.

² Einigen sich die Beteiligten über den wirklichen Wert nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung der Geschäftsführung über die Ausübung des Vorkaufsrechts, so müssen sie der Geschäftsführung ihre Preisvorstellungen schriftlich mitteilen. Kommt es zu keiner Einigung, so wird der wirkliche Wert endgültig und für alle Beteiligten verbindlich durch einen zugelassenen Revisionsexperten als Schiedsgutachter festgestellt.

³ Können sich die Beteiligten nicht auf einen zugelassenen Revisionsexperten als Schiedsgutachter einigen, so wird dieser durch den Präsidenten des Obergerichts am Sitz der Gesellschaft endgültig bestimmt.

⁴ Vor der definitiven Festsetzung des wirklichen Werts durch den Schiedsgutachter ist dessen Bewertungsvorschlag mit allen Beilagen den Beteiligten samt Bewertungsgrundlagen zu einer einmaligen Stellungnahme zu unterbreiten. Die Stellungnahme der Beteiligten muss schriftlich erfolgen.

⁵ Die Kosten des Verfahrens werden von den Beteiligten im Verhältnis getragen, in dem das Ergebnis des Schiedsgutachtens von ihren schriftlich geäußerten Preisvorstellungen nach Absatz 2 hievor abweicht.

⁶ Übernimmt der Präsident des Obergerichts den Auftrag betreffend die Wahl des zugelassenen Revisionsexperten als Schiedsgutachter nicht, so wird der wirkliche Wert durch das ordentliche Gericht bzw. Schiedsgericht bestimmt.

II.

Der Veräusserer bestätigt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages, dass die zu übertragende Stammanteile frei von Rechten Dritter sind.

III.

Mit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung wird die Abtretung rechtswirksam und der Erwerber wird Mitglied der **Beispiel GmbH**. Er wird in das Anteilbuch aufgenommen.

IV.

Der vorliegende Vertrag wird unter Aufhebung jeder Gewährleistung abgeschlossen.

Zürich, den **[Datum]**

als Veräusserer:

.....

Max Beispiel

als Erwerber:

.....

Peter Beispiel